

Rewilding in Deutschland

Haftung gegenüber Dritten

*Fischerboote an einem Steg am Ufer des Latzigsees, Vorpommern-Greifswald, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.
Florian Möllers / Rewilding Europe*

Zentrale Themen

- Allgemeine rechtliche Regelungen zur Haftung gegenüber Dritten und wie sie ausgeschlossen oder gemindert werden kann
- Der Grundsatz "Betreten auf eigene Gefahr", insbesondere bei Wäldern und freier Landschaft
- Haftung für Bau- oder Wartungsmängel
- Haftung für unter der Obhut des Grundstückseigentümers oder -verwalters stehende Personen
- Haftung für Schäden in nicht-öffentlichem Gelände
- Haftung für von Mitarbeitern oder Auftragnehmern verursachte Schäden

Kernaussagen

- 1 Grundstückseigentümer oder -verwalter, die Rewilding-Projekte durchführen, sollten regelmäßige Risikobewertungen vornehmen und, wenn möglich, eine umfassende Haftpflichtversicherung abschließen.
- 2 Durchführende Personen müssen unter Umständen eine Person entschädigen, die auf dem Projektgrundstück verletzt wird oder der ein Sachschaden entsteht.
- 3 Durchführende Personen haften nicht generell für Risiken, die typisch für Wälder und freie Landschaft sind, es sei denn, sie lassen sie konkret gebotene Sorgfalt außer Acht.
- 4 Die Haftung hängt von drei Faktoren ab: von der Art der Gefahr, von der Vorsicht der geschädigten Person, und davon, ob Präventionsmaßnahmen getroffen wurden.
- 5 Personen, die Rewilding-Projekte durchführen, müssen besonders aufmerksam sein, wenn sich Personen auf dem Grundstück aufhalten, für die sie selbst oder von ihnen angestellte Personen verantwortlich sind.

Inhalt

1.	Praktische Schritte zur Beschränkung einer möglichen zivilrechtlichen Haftung	2
2.	Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Haftung?	3
3.	Gibt es Faktoren, die die Haftung ausschließen oder mindern?	3
3.1	Allgemeine Gründe für den Ausschluss der Haftung für unerlaubte Handlungen	4
3.2	Gründe für den Ausschluss oder die Minderung der Haftung aufgrund einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung eines anderen	4
4.	Besonderheiten der zivilrechtlichen Haftung in Wäldern und freier Landschaft	5
4.1	Was sind walddtypische Gefahren?	6
4.2	Was sind die häufigsten waldduntypischen Gefahren?	7
4.3	Gibt es walddtypische Gefahren, die so gravierend sind, dass sie eine Haftung auslösen, wenn sie dem Grundstückseigentümer bekannt sind?	9
5.	Welche Haftung besteht bei Schäden, die von künstlichen Bauwerken verursacht werden, wenn ein Baumangel oder mangelhafte Wartung vorliegt?	11
6.	Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter für unter seiner Obhut stehende Personen?	13
7.	Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter, wenn das Grundstück in der Nähe von öffentlichen Straßen liegt?	15
8.	Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter für Schäden, die von einem Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursacht werden, die er beschäftigt oder beauftragt hat?	15

1. Praktische Schritte zur Beschränkung einer möglichen zivilrechtlichen Haftung

Wenn Sie als Grundstückseigentümer oder -verwalter Rewilding-Projekte durchführen, müssen Sie die Vorschriften kennen, die gelten, wenn Besucher auf Ihrem Grundstück verletzt werden, oder wenn ihnen ein Schaden entsteht. Dieses Dokument gibt einen Überblick über die verschiedenen Situationen, in denen eine Haftung entstehen kann, und darüber, wie das Haftungsrisiko gemindert werden kann.

Die wichtigsten Regeln für die zivilrechtliche Haftung in Deutschland ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ("**BGB**")¹, spezialgesetzlichen Regelungen (wie dem Bundeswaldgesetz ("**BWaldG**")² oder dem Bundesnaturschutzgesetz ("**BNatSchG**")³) und einer beträchtlichen Anzahl von Gerichtsentscheidungen, die sich mit zivilrechtlichen Haftungsfällen in Wäldern und Naturgebieten befassen.

Personen, die Rewilding-Projekte durchführen, sollten mehrere praktische Maßnahmen ergreifen, um das Haftungsrisiko zu verringern. Diese Maßnahmen können auch dazu beitragen, im Falle einer Haftung die unmittelbaren finanziellen Folgen von Entschädigungs-/Schadensersatzansprüchen zu beseitigen oder zu verringern.

- Handeln Sie mit der gebotenen Sorgfalt, um bekannte Gefahren zu vermeiden oder zu reduzieren: Lassen Sie sich zum konkreten Projekt ausführlich rechtlich beraten.
- Führen Sie für alle Aspekte des Projekts detaillierte Risikobewertungen durch und halten Sie diese auf dem neuesten Stand.

- Schließen Sie eine Haftpflichtversicherung ab, sofern eine solche für das Gebiet und das Projekt verfügbar ist. Wer Rewilding-Projekte durchführt, sollte darauf achten, sich mit dem Versicherer über die mit dem Projekt verbundenen Risiken auszutauschen und alle Anforderungen zu erfüllen.
- Verwenden Sie Schilder oder andere Hinweise an wichtigen Zugängen zum Gelände, insbesondere an bekannten Wegen, die von Wanderern, Radfahrern und anderen genutzt werden, um ausdrücklich klarzumachen, ob und warum im Rewilding-Projekt besondere Gefahren bestehen.
- In der Regel sind Wälder und freie Landschaft, auch wenn sie sich in Privatbesitz befinden, für die Öffentlichkeit zugänglich.⁴ Nur in bestimmten Fällen – und grundsätzlich nur mit der Zustimmung oder zumindest nach Benachrichtigung der zuständigen Behörden – kann der Zugang der Öffentlichkeit zu einem Projektgebiet beschränkt werden.
- Wenn das Projekt nichtöffentlich ist, weisen Sie (durch Schilder oder andere Hinweise) ausdrücklich darauf hin, dass ein unerlaubtes Betreten des Grundstücks auf eigene Gefahr erfolgt. Beachten Sie, dass für Wälder und freie Landschaft besondere Regeln gelten.
- Im Zweifelsfall oder im Falle eines Haftungsanspruchs sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

2. Was sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine zivilrechtliche Haftung?

Eine Haftung gegenüber Dritten kann entstehen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen einer Person einen Dritten verletzen oder dessen Eigentum beschädigen. Grundsätzlich müssen sechs Voraussetzungen gegeben sein, um eine zivilrechtliche Haftung zu begründen:

- **Handlung:** eine willentliche Handlung oder Unterlassung der haftenden Person.
- **Verletzung von geschützten Rechtsgütern einer anderen Person:** Die Handlung oder Unterlassung verletzt ein nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschütztes Rechtsgut einer anderen Person (z. B. Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum), oder die Handlung verletzt eine rechtliche Vorschrift, die dem Schutz der Interessen einer anderen Person dient.
- **Kausalzusammenhang:** Die Handlung oder Unterlassung der haftenden Person muss die Verletzung eines geschützten Rechtsguts der

geschädigten Person verursacht haben. Dabei muss gezeigt werden, dass der Kausalzusammenhang in tatsächlicher Hinsicht besteht und vorhersehbar war, was der Fall ist, wenn das Verhalten normalerweise einen solchen Schaden verursachen würde. Die Kausalität kann durch ein dazwischentretendes Ereignis unterbrochen werden, mit der Folge, dass dann gegebenenfalls keine Haftung entsteht.

- **Rechtswidrigkeit:** Die Handlung muss rechtswidrig sein, d. h. es darf keine Rechtfertigungsgründe für das Verhalten der Person geben. Einen allgemeinen Überblick über rechtswidrige Handlungen finden Sie in Abschnitt 3.
- **Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei Fehlverhalten:** Vorsatz setzt jedenfalls das Wissen und Wollen der eigenen schädlichen Handlungen voraus. Fahrlässigkeit liegt selbst dann vor, wenn keine Absicht besteht, einen Schaden zu verursachen. Sie setzt vielmehr

voraus, dass die möglichen Folgen des eigenen Handelns nicht ordnungsgemäß bedacht wurden oder die im Verkehr übliche Sorgfalt außer Acht gelassen wurde. Bei Leichtfertigkeit bezüglich der Auswirkungen des eigenen Handelns oder einer besonders schwerwiegenden Nichtbeachtung üblicher Sorgfaltspflichten kann grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und sonstige Vorgaben können abweichende Maßstäbe für die Beurteilung von Fehlverhalten festlegen.

- **Schaden:** dem Geschädigten muss ein Verlust oder Schaden entstanden sein. Ein Schaden kann materiell oder immateriell sein, je nachdem, ob der Schaden in Geld messbar ist. Beispiele für materielle Schäden sind Sachschäden, Krankenhausrechnungen, entgangener Gewinn usw. Beispiele für immaterielle Schäden können (körperliche) Schmerzen und (seelisches) Leid sein.

3. Gibt es Faktoren, die die Haftung ausschließen oder mindern?

Es gibt Situationen, in denen die allgemeinen Regeln keine Anwendung finden und Personen, die Rewilding-Projekte durchführen, gegebenenfalls

selbst dann nicht haften, wenn ihre Handlungen Schäden oder Verletzungen verursachen und fahrlässig waren. Nachstehend finden Sie einen

allgemeinen Überblick über die Fälle, in denen das BGB die zivilrechtliche Haftung ausschließt oder mindert.

3.1 Allgemeine Gründe für den Ausschluss der Haftung für unerlaubte Handlungen

In den folgenden Situationen wird eine unerlaubte Handlung als rechtmäßig angesehen, sodass die Haftung entfällt:

- Bei Handlungen in Notwehr oder Notsituationen, wenn Rewilding-Projekte durchführende Personen das Ziel verfolgen, das Eigentum oder das Leben anderer zu schützen. Um zu beurteilen, ob eine Haftung entsteht, sind in solchen Fällen immer die konkreten Umstände zu berücksichtigen.
- Einverständnis des Geschädigten. Die Gerichte berücksichtigen, ob der Geschädigte wissentlich in eine gefährliche Tätigkeit eingewilligt hat, so z. B. bei einer geführten Tour, in deren Rahmen auch geklettert wird oder andere gefährlichere Aktivitäten stattfinden. In solchen Fällen nehmen die Gerichte eine Abwägung der Handlungen des Tour Guides und seiner Pflichten gegenüber den Teilnehmern einerseits und dem nach Aufklärung erteilten Einverständnis des Geschädigten andererseits vor.

3.2 Gründe für den Ausschluss oder die Minderung der Haftung aufgrund einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung eines anderen

Ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Geschädigten kann zu seinen eigenen Verletzungen

beitragen und damit die Haftung Dritter ausschließen oder verringern (Mitverschulden).⁵

Wer in einem bestimmten Gebiet wandert, Rad fährt oder spazieren geht, muss sich in der jeweiligen Situation objektiv vernünftig und verantwortungsbewusst verhalten, insbesondere, um Schäden oder Verletzungen zu vermeiden.

Die folgenden Beispiele zeigen, wie der Geschädigte so zu seinen eigenen Verletzungen beitragen kann, dass die Haftung des Grundstückseigentümers selbst dann ausgeschlossen oder gemindert wird, wenn der Grundstückseigentümer den Schaden oder die Verletzung fahrlässig verursacht hat:

- Der Schaden oder die Verletzung ist durch überhöhte Geschwindigkeit im Wald entstanden, wenn beispielsweise ein Mountainbiker einen Weg mit hoher Geschwindigkeit hinunterfährt und wegen eines umgestürzten Baums auf dem Weg zu Fall kommt;
- ein Wanderer wandert nachts ohne Licht und fällt in eine Grube, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet, beschildert oder eingezäunt ist;
- eine Gruppe von Personen verstößt gegen ein Verbot, das das Zelten untersagt, und wird verletzt, als sie ihr Lager unter einem Baum aufschlägt, von dem mehrere Äste herabstürzen, weil zuvor Forstarbeiten

durchgeführt wurden, die nicht abgeschlossen und nicht ausgeschildert waren.

Beispiel 1

Eine unbefugte Person betritt einen nicht öffentlichen Teil des Geländes, stürzt in einen verborgenen Bergbauschacht, der zudem nicht mit einem Gefahrenhinweis versehen ist, und verletzt sich schwer.

In der Regel haftet der Grundstückseigentümer/-verwalter nicht gegenüber Personen, die das Grundstück unbefugt betreten und sich dabei verletzen, wenn es sich wie in diesem Beispiel um ein nicht öffentliches Gelände aufgrund von klaren und versteckten Gefahren handelt, und dies (entweder durch eine Einfriedung oder eine Beschilderung) deutlich gemacht wird. Treten jedoch auf dem Grundstück schwerwiegende Gefahren auf, kann der Grundstückseigentümer/-verwalter dennoch verpflichtet sein, ausreichende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, z. B. durch ein Schild, das vor den Gefahren warnt, oder durch eine Einzäunung der Gefahrenstelle. In dem genannten Beispiel kann der Grundstückseigentümer/-verwalter gegenüber der unbefugten Person darum dennoch haftbar sein.

4. Besonderheiten der zivilrechtlichen Haftung in Wäldern und freier Landschaft

Das Bundeswaldgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz enthalten besondere Bestimmungen für Wälder und freie Landschaft, die das allgemeine Haftungssystem modifizieren. Dabei handelt es sich allerdings nicht um Sonderregelungen, sondern Ausnahmen von der allgemeinen Regelung, die keine Anspruchsgrundlagen enthalten.

Die gesetzliche Definition des Begriffs "Wald" nach deutschem Recht ist sehr weit gefasst und umfasst zahlreiche Flächen. Dazu gehören nicht nur bewaldete Flächen, sondern auch alle damit zusammenhängenden oder verbundenen Flächen, unabhängig vom Vorhandensein von Bäumen oder Pflanzen, beispielsweise Flächen, auf denen Bäume beschädigt oder gefällt wurden.⁶

Freie Landschaft bezeichnet offene Naturräume außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete.⁷ Beide Begriffe sind vom deutschen Begriff des "Außenbereichs" im Bauplanungsrecht zu trennen.

Die Öffentlichkeit hat Zugang zu Wäldern und freier Landschaft, unabhängig davon, ob diese sich in privatem oder öffentlichem Eigentum befinden. Der Zugang ist jedoch auf Erholungszwecke beschränkt.⁸ Während man den Wald zu Fuß frei betreten kann, ist das Radfahren oder Reiten nur auf Straßen und Wegen gestattet. Das Betreten der freien Landschaft ist Besuchern nur auf Straßen und

Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen gestattet.

Es gibt einige Ausnahmen vom Grundsatz des allgemeinen Zugangs für die Öffentlichkeit. Beispielsweise kann es zwingende Gründe geben, Flächen zu sperren⁹, möglicherweise ohne dass diese vollständig eingezäunt werden, so dass der Zugang praktisch möglich, aber mit einem größeren Risiko verbunden ist. Weitere Informationen finden Sie unter *Rewilding in Deutschland: Öffentlicher Zugang und Einschränkungen*.

Die allgemeine Regel, auf der der Ausschluss der Haftung von Grundstückseigentümer/-verwaltern für Verletzungen oder Schäden in Wäldern oder freier Landschaft beruht, lautet, dass Dritte diese "auf eigene Gefahr betreten".¹⁰

Das deutsche Recht regelt eindeutig, dass der Dritte, der einen Wald betritt, damit bestimmte "waldtypische" Gefahren in Kauf nimmt, für die der Grundstückseigentümer/-verwalter darum nicht haftet.¹¹ Das Gleiche gilt für freie Landschaft: Der Grundstückseigentümer/-verwalter haftet nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Sowohl für Wälder als auch für freie Landschaft gilt daher, dass Grundstückseigentümer grundsätzlich nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haften.



*Schlafbäume und Brutplatz des Kormorans an der Oder, Anklamer Stadtbruch, Deutschland..
Staffan Widstrand / Rewilding Europe*

Die folgenden Abschnitte befassen sich schwerpunktmäßig mit Wäldern und den *waldtypischen (und den atypischen)* Gefahren. Im Allgemeinen gelten für freie Landschaft die gleichen Grundsätze.

4.1 Was sind waldtypische Gefahren?

Der Grundsatz der Nichthaftung gilt nur für Gefahren, die für Wälder typisch sind. *Waldtypische Gefahren* sind solche, die sich üblicherweise aus der Natur an sich ergeben, sowie solche, die mit waldtypischen menschlichen Aktivitäten (z. B. der Forstwirtschaft) zusammenhängen. In beiden Fällen führen solche waldtypischen Gefahren in der Regel nicht zu einer Haftung des Grundstückseigentümers/-verwalters.

Beispiele für *waldtypische Gefahren*, die sich aus der Natur an sich ergeben, sind:

- umfallende Bäume oder abbrechende Äste;
- abgefallene, abgestorbene Pflanzen und Bäume im Wald oder auf Wegen;
- steiles Gelände und Abhänge;
- lockere Steine oder Lawinen;
- Seen und Feuchtgebiete; oder
- scharfe natürliche Gegenstände wie Dornen oder spitze Steine.

Waldtypische Gefahren, die auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen sind, können sein:

- allgemeine forstwirtschaftliche Arbeiten wie die Instandhaltung von Wegen oder Bäumen;
- Holzsammeln oder Waldbewirtschaftung, z. B. durch Wiederaufforstung mit besonderem Augenmerk auf die Funktion des Waldes; oder
- Spaziergehen im Wald als Besucher zu Erholungszwecken oder langsames Befahren eines Waldweges durch Forstwirte.

Dabei ist wichtig zu beachten, dass in den zuletzt genannten Fällen eine gewisse Unsicherheit darüber besteht, ob ein Gericht eine bestimmte Gefahr im Zusammenhang mit Bewirtschaftungstätigkeiten als typisch oder atypisch ansehen würde. Falls erforderlich sollten sich Rewilding-Projekte durchführende Personen rechtlich beraten lassen.

Beispiel 2

Eine Familie begibt sich in einen erst kürzlich renaturierten Weidewald, um zu Erholungszwecken auf Waldwegen spazieren zu gehen. Ein Familienmitglied stolpert beim Gehen über eine Baumwurzel und verstaucht sich den Knöchel.

Wenn man die Definitionen von Wald und

freier Landschaft zugrunde legt, ist davon auszugehen, dass der renaturierte Weidewald als Wald anzusehen ist, sodass anstelle der allgemeinen Haftungsregeln die besonderen Haftungsregeln des Bundeswaldgesetzes gelten.

Die Familie betritt also das Gelände auf eigene Gefahr. Da eine Baumwurzel als eine Gefahr anzusehen ist, die in der Natur häufig vorkommt, es sich also um eine *waldtypische Gefahr* handelt, haftet der Eigentümer oder Verwalter der renaturierten Flächen nicht für die Verletzung.

Bitte beachten Sie, dass es keine Rolle spielt, ob sich die Baumwurzel tief im Wald oder auf einem häufig begangenen Waldweg befindet oder nicht. Für *waldtypische Gefahren* haftet der Grundstückseigentümer nicht.

Ausnahmen können gelten, wenn der Grundstückseigentümer/-verwalter Dritte vorsätzlich oder leichtfertig gefährdet. Dies wäre der Fall, wenn der Grundstückseigentümer/-verwalter die Baumwurzel vorsätzlich oder – etwa bei laufenden Forstarbeiten auf dem von der Familie genutzten Weg – grob fahrlässig verdeckt und es unterlassen hätte, Besucher auf die Gefahren hinzuweisen.

4.2 Was sind die häufigsten walduntypischen Gefahren?

Außer den typischen Gefahren können in Wäldern auch Gefahren auftreten, die als *walduntypisch* angesehen werden.

Dabei handelt es sich um von Menschen gesetzte Ursachen, die zu Verletzungen und Schäden bei den Besuchern führen können, und die man in solchen Gebieten nicht erwartet. Die Gerichte stellen fest, ob der Grundstückseigentümer/-verwalter fahrlässig oder grob fahrlässig gehandelt oder solche untypischen Risiken vorsätzlich verursacht hat. Darüber hinaus werden die Gerichte die Art der Gefahr beurteilen müssen, also die Frage, ob die Verletzung oder der Schaden durch eine typische Gefahr verursacht wurde oder nicht.

Mögliche Beispiele für solche *walduntypischen Gefahren* sind:

- Verwendung von Drähten oder anderen Materialien, wenn diese nicht oder nur schlecht sichtbar sind und sich an unerwarteten Stellen befinden;
- Baumaßnahmen wie Erdbewegungen, einschließlich Erdaushubarbeiten, die nicht ausgeschildert oder eingezäunt sind;
- gefährliche Steinbrüche oder (neue oder alte) Bergbaugelände, die nicht ausgeschildert oder eingezäunt sind; oder

- Baumfällarbeiten in Bereichen, die typischerweise von Dritten genutzt werden, z. B. in der Nähe von Waldwegen, ohne dass Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

Ähnlich wie bei der allgemeinen Haftpflicht ist es auch bei Rewilding-Projekten wichtig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die *walduntypischen Gefahren* verringert werden. Dies ist besonders bei Gefahren relevant, (i) die von laufenden Arbeiten ausgehen, wenn beispielsweise eine Fläche zum strengen Schutz besonders gefährdeter Pflanzenarten eingezäunt wird, oder (ii) die weniger sichtbar sind, z. B. bei einer alten, stillgelegten Mine mit tiefen und langen Stollen/Schächten, in die man leicht hineinfallen kann.

Diese Beispiele zeigen deutlich, wie wichtig regelmäßige und detaillierte Risikobewertungen sind, weil die Haftung nicht automatisch ausgeschlossen ist. Eine solche Vorsichtsmaßnahme kann entscheidend dafür sein, ob man für einen möglichen Schaden haftet oder nicht. Dies bedeutet, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein Zwischenfall die Haftung von Rewilding-Projekten durchführenden Personen auslöst, wenn diese im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht¹² handeln und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um mögliche Schäden zu verhindern.

Beispiel 3

Grundstückseigentümer A muss auf der Fläche, die er renaturieren will, einige nicht einheimische Bäume fällen, da sie mit einheimischen Bäumen konkurrieren. Um die Fläche abzugrenzen, umzäunt Grundstückseigentümer A sie mit Stacheldraht und beschließt, den Stacheldrahtzaun, der den ausgewiesenen Weg kreuzt, nicht mit Schildern zu kennzeichnen. Ein vorbeikommender Wanderer ist abgelenkt, wird nicht durch Schilder auf die Gefahr aufmerksam gemacht und verletzt sich an beiden Beinen.

Grundstückseigentümer A hat eine *walduntypische* Gefahr geschaffen, indem er Flächen mit Stacheldraht eingezäunt hat. Dies ist insofern von Bedeutung, als Grundstückseigentümer A keine Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Gefahr zu beseitigen, z. B. durch die Verwendung besser geeigneter Materialien, das Aufstellen von Warnschildern, die die Besucher auf den Stacheldraht hinweisen, oder durch die komplette Sperrung des betroffenen Weges. Daher kann Grundstückseigentümer A für die Verletzungen des Wanderers haftbar gemacht werden.

Obwohl es sich um forstwirtschaftliche Maßnahmen handelt, ist Grundstückseigentümer A nicht per se von jeglicher Haftung ausgeschlossen, denn ein Grundstückseigentümer muss sicherstellen, dass Besucher den Wald weiterhin nutzen können. Vor allem bei Baumfällarbeiten ist es wahrscheinlich und vorhersehbar, dass sich Passanten verletzen können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen werden.

Hätte Grundstückseigentümer A alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass Besucher sich der Gefahrenstelle nähern und sich am Stacheldraht verletzen, würde er höchstwahrscheinlich nicht haftbar gemacht werden.

Wichtig ist auch die Art der Materialien, die bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen für die Einzäunung von Flächen verwendet werden. Eine gängige Praxis ist die Verwendung eines gut sichtbaren Klebebandes (in der Regel in der Farbe Gelb oder Orange), das in etwa einem Meter Höhe angebracht wird.

Beachten Sie, dass die Haftungsregelung in der Forstwirtschaft nicht feststeht, sondern von verschiedenen Umständen abhängt, die ein Gericht ebenfalls berücksichtigen kann. Das Abholzen nicht einheimischer Bäume im Zuge der Renaturierung einer Fläche ist positiv für die Flächenbewirtschaftung, ist aber eindeutig mit

Risiken verbunden. Unter diesen Umständen ist es schwierig vorherzusehen, wie ein Gericht letztendlich über eine Haftungsfrage entscheiden wird. Es wird daher empfohlen, standardmäßig umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Stellen Sie sich nun vor, dass Grundstückseigentümer A alles getan hat, um Unfälle zu vermeiden, der Wanderer die Sicherheitsvorkehrungen aber ignoriert hat und bei Baumfällarbeiten verletzt wurde. Wegen des Lärms der beim Fällen eingesetzten Werkzeuge bemerkte Grundstückseigentümer A den herankommenden Wanderer nicht, und als ein Ast eines fallenden Baumes den Wanderer traf, hörte Grundstückseigentümer A den Aufschrei nicht und setzte die Baumfällarbeiten fort.

Es dürften die allgemeinen Haftungsregelungen gelten. Da der Grundstückseigentümer alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen hat und vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den vorbeikommenden Wanderer oder gar den Unfall bemerkt, scheint es unwahrscheinlich, dass er haftbar gemacht wird. Aber selbst wenn er haftbar wäre, müsste das Mitverschulden (vgl. Abschnitt 3.2) des Wanderers bei der Schadenersatzbemessung berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie, dass unabhängig davon, ob Baumfällarbeiten unter die Waldbewirtschaftung fällt, der Grundstückseigentümer haftbar gemacht werden kann, wenn ein rücksichtsloses oder vorsätzliches Verhalten zur Verletzung eines Dritten führt, z. B. wenn die Baumfällarbeiten fortgesetzt werden, obwohl klar erkennbar ist, dass ein Wanderer das Gebiet betreten hat und durch einen umstürzenden Baum verletzt werden könnte.

Beispiel 4

Bei einem Tagesausflug in eine renaturierte freie Landschaft stürzt ein Kletterer beim Klettern ab und verletzt sich schwer.

In der Regel haben Grundstückseigentümer keine Verkehrssicherungspflicht gegenüber Kletterern, die ihr Grundstück betreten. Wer in der freien Natur klettert, setzt sich den typischen Gefahren aus, die mit einem Aufenthalt in einem Wald oder der Natur verbunden sind. Daher gilt in diesem Fall der grundsätzliche Haftungsausschluss: Der Kletterer hat das Risiko auf sich genommen, das Gelände zu betreten, und der Eigentümer des Grundstücks haftet nicht für die Verletzungen des Kletterers, die auf wald- oder naturtypische Gefahren zurückzuführen sind.

In außergewöhnlichen Fällen ließe sich jedoch argumentieren, dass den Grundstückseigentümer eine Verkehrssicherungspflicht trifft, wenn ihm Umstände bekannt sind (z. B. Erdaushubarbeiten in der Nähe der Kletterwand), die das Gelände instabil und Aktivitäten wie Klettern sehr unsicher machen. Wenn der Grundstückseigentümer von diesen Umständen wusste und die Verletzungen des Kletterers direkt darauf zurückzuführen sind, könnte eine Haftung des Grundstückseigentümers in Betracht kommen.

Wenn der Grundstückseigentümer das Klettern in dem Gebiet fördert oder eine Tour organisiert, bei der auch geklettert wird, und bei der es zu einer Verletzung kommt, kann er gegebenenfalls haftbar sein. Es könnte sich um einen Fall vertraglicher Haftung handeln, bei dem ein Gericht zunächst die vertragliche Grundlage prüfen würde. Wenn ein Grundstückseigentümer denselben Vertrag für alle Teilnehmer der Tour verwendet und die Tour regelmäßig anbietet, kann er die Haftung für Verletzungen nicht ausschließen; dabei ist unbeachtlich, ob die Tour entgeltlich angeboten wird oder nicht. Ohne einen (schriftlichen oder mündlichen) Vertrag bleibt die Haftung sehr begrenzt, ist aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall würde die Bewertung von der Einordnung des Vertrags zwischen den Parteien abhängen.

4.3 Gibt es *waldtypische Gefahren*, die so gravierend sind, dass sie eine Haftung auslösen, wenn sie dem Grundstückseigentümer bekannt sind?

Es kann Fälle geben, in denen das Risiko so groß ist, dass auch bei *waldtypischen Gefahren* eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann. Der Grund für diese Ausnahmeregelung ist die besondere Schwere der Gefahren, die in bestimmten Situationen auftreten können und die manchmal als "Megagefahren" bezeichnet werden.

Schwere Stürme, bei denen Bäume umstürzen, sind beispielsweise ein natürliches Phänomen in Wäldern. Dennoch kann die schwerwiegende Gefahr, die von ihnen ausgeht, den Eigentümer oder Verwalter des Waldes dazu verpflichten, solche Risiken zu verhindern.¹³ Die Haftung kann ab dem Zeitpunkt begründet werden, an dem der Grundstückseigentümer oder -verwalter von dem potenziellen Risiko weiß. Wenn der Grundstückseigentümer/-verwalter also nach einem Sturm auf stark beschädigte Bäume in der Nähe eines häufig genutzten Weges aufmerksam wird, sollte er die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Schäden zu vermeiden. Anderenfalls kann eine Haftung und Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz entstehen, wenn ein Dritter einen Schaden erleidet.

Obwohl für Eigentümer oder Verwalter des Waldes keine generelle gerichtliche oder gesetzliche

Verpflichtung besteht, ihren Wald regelmäßig auf potenzielle Risiken hin zu kontrollieren, können sie dennoch verpflichtet sein, nach einer "Megagefahr" wie einem schweren Sturm gezielte Kontrollen durchzuführen. Wenn sie also aus den Nachrichten oder auf andere Weise im Nachhinein von einer solchen "Megagefahr" erfahren, sollten sie ihren Wald sorgfältig kontrollieren, um das Entstehen eines möglichen Haftungsgrunds zu vermeiden.¹⁴



Blühende Sumpfdotterblume in einem kleinen Bruchwald, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.

Beispiel 5

Grundstückseigentümer B ist Eigentümer renaturierter Flächen mit einem Wirtschaftswald, der demnächst abgeholzt werden soll. Zuvor hatte ein schwerer Sturm die Flächen stark beschädigt und einige Bäume auf für die Öffentlichkeit zugänglichen Wegen umgeknickt. Grundstückseigentümer B war sich der Schwere des Sturms bewusst und konnte das Gebiet aus Sicherheitsgründen erst einige Tage nach dem Abflauen des Sturms besuchen, als die Behörden die Erlaubnis dazu gaben. Grundstückseigentümer B wusste nicht, dass sich an diesem Morgen ein Radfahrer in dem Gebiet aufhielt und durch einen herabfallenden Ast neben dem Weg, auf dem er fuhr, verletzt wurde.

Da die sturmbedingten Gefahren dem Grundstückseigentümer B bekannt waren, kann die Verletzung des Radfahrers ausnahmsweise zu einer erfolgreichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen Grundstückseigentümer B führen.

Bitte beachten Sie, dass im Allgemeinen keine Verkehrssicherungspflicht zur Räumung des Weges besteht, da die Gefahr als *waldtypisch* angesehen wird. In Ausnahmefällen kann sich jedoch eine solche Pflicht ergeben, wenn beispielsweise eine akute Gefahrensituation besteht, von der der Grundstückseigentümer

entweder durch Mitteilung oder durch vorherige Kenntnisnahme weiß. In solchen Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer für Verletzungen oder Schäden gegebenenfalls haftbar sein.

Grundstückseigentümer können verpflichtet sein, ihren Grund und Boden nach einem außergewöhnlichen Ereignis, z. B. einem schweren Unwetter, über das in den Zeitungen berichtet wurde, auf potenziell schwere Schäden und daraus resultierende akute Gefahren für Dritte kontrollieren.

Wenn aufgrund einer behördlichen Anordnung weder der Grundstückseigentümer B noch der Radfahrer das Gebiet betreten durften, hätte der Radfahrer sich dort grob fahrlässig und auf eigene Gefahr aufgehalten, mit der Folge, dass der Grundstückseigentümer B nicht haftbar gemacht werden könnte, wenn er das Gelände kurz nach der behördlichen Freigabe inspiziert hätte.

5. Welche Haftung besteht bei Schäden, die von künstlichen Bauwerken verursacht werden, wenn ein Baumangel oder mangelhafte Wartung vorliegt?

Unabhängig davon, ob es sich um einen Wald, eine freie Landschaft oder einen anderen Ort handelt, kann der Eigentümer oder Besitzer eines Gebäudes oder eines anderen Bauwerks (z. B. einer Brücke, einer Mauer, oder eines Schuppens), das einstürzt, gegebenenfalls für einen durch den Einsturz verursachten Schaden haftbar gemacht werden, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Schaden nicht durch mangelhafte Wartung oder einen Baumangel, sondern durch Handlungen Dritter verursacht wurde.¹⁵

Grundstückseigentümer haben eine Verkehrssicherungspflicht und eine Kontrollpflicht bezüglich ihrer Gebäude und sonstigen Anlagen. Daher wird davon ausgegangen, dass sie für Schäden haften, die durch einen Baumangel oder eine mangelhafte Wartung verursacht wurden. Eine Haftung kann auch dann entstehen, wenn es keine sichtbaren Anzeichen dafür gibt, dass das Gebäude Baumangel aufwies oder mangelhaft gewartet wurde und kurz vor dem Einsturz stand.

Befinden sich die künstlichen Bauwerke in Wäldern oder freier Landschaft, so bei Vogelbeobachtungstürmen, wird davon ausgegangen, dass ihr Vorhandensein eine Gefahr darstellt, die nicht typisch für Wälder ist, mit der Folge, dass Grundstückseigentümer/-verwalter eine

Verkehrssicherungspflicht gegenüber Dritten haben, die durch einen Baumangel oder mangelhafte Wartung gegebenenfalls geschädigt werden.

Wer Rewilding-Projekte durchführt, sollte sich aktiv über die örtlichen Bauvorschriften und technischen Regeln informieren, um eine Haftung für Baumängel oder mangelhafte Wartung zu vermeiden. Da die Haftung auch bei Fahrlässigkeit vermutet wird, ist es wichtig nachzuweisen, dass alle Maßnahmen getroffen wurden, um Einsturzrisiken so weit wie möglich zu minimieren.

Beispiel 6

Grundstückseigentümer C errichtet auf seinem Grundstück eine Vogelbeobachtungsstation. Die Beobachtungsstation hat einen Konstruktionsfehler, der nicht sichtbar oder leicht feststellbar ist. Eines Tages stürzt die Beobachtungsstation ein und verletzt einen Passanten.

Da das Verschulden vermutet wird, haftet Grundstückseigentümer C, es sei denn, er kann nachweisen, dass er alle geforderten und notwendigen technischen Maßnahmen

ergriffen hat, um das Risiko eines Einsturzes zu vermeiden, beispielsweise regelmäßige Inspektionen durchgeführt oder Warnschilder an der Vogelbeobachtungsstation aufgestellt hat.

Beispiel 7

Dieselbe Ausgangssituation wie in Beispiel 6, aber die verletzte Person hat die Beobachtungsstation mutwillig beschädigt und versucht, eine Wand einzureißen. Diese Handlungen haben zum Einsturz der Beobachtungsstation beigetragen.

Dieser Fall ist anders gelagert, da die geschädigte Person willentlich zu dem von ihr erlittenen Schaden beigetragen hat (siehe oben Abschnitt 3.2). Ein Gericht würde wahrscheinlich die Verkehrssicherungspflicht von Grundstückseigentümer C gegen die Handlungen der geschädigten Person abwägen.

Angesichts des Umstands, dass die verletzte Person absichtlich versucht hat, die Beobachtungsstation schwer zu beschädigen,

würde ein Gericht wahrscheinlich keine Haftung des Grundstückseigentümers C annehmen, sodass dieser für den von der verletzten Person verursachten Schaden keine Entschädigung zu zahlen hätte.

Bei künstlichen Bauwerken, die Schäden verursachen, ohne dass ein Baumangel oder eine mangelhafte Wartung vorliegt, bestimmt sich die Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln.

Beispiel 8

Ein Besucher betritt das Grundstück von Grundstückseigentümer D, stolpert über ein verdecktes Abflussgitter und bricht sich ein Bein.

Da es sich bei dem Abflussgitter nicht um eine *typische Gefahr in der freien Landschaft* handelt und der Einsturz des künstlichen Bauwerks nicht aufgrund eines Bau- oder Wartungsfehlers erfolgte, würde diese Situation unter die allgemeine Haftungsregel fallen (siehe oben Abschnitt 2). Daher kann Grundstückseigentümer D haftbar sein, wenn der Beinbruch kausal mit einem Fehlverhalten oder einer fahrlässigen Handlung oder Unterlassung

von Grundstückseigentümer D in Verbindung gebracht werden kann. Die Haftung von Grundstückseigentümer D hängt davon ab, ob durch geeignete Beschilderung auf die durch das verdeckte Abflussgitter drohende Gefahr hingewiesen wurde.

Wenn keine Warnschilder angebracht wären, würde ein Gericht prüfen, wie wahrscheinlich es ist, dass das versteckte Abflussgitter gesehen wird. Wenn das Gitter versteckt und schwer erkennbar war, kann Grundstückseigentümer D gegebenenfalls für die Verletzung haftbar gemacht werden.



*Rewilding-Gebiet Oderdelta, Stettiner Haff, Anklamer Stadtbruch, Deutschland.
Staffan Widstrand / Rewilding Europe*

Werden Schäden an Bauwerken und Gebäuden durch ungünstige Witterungsbedingungen zum Zeitpunkt des Einsturzes verursacht, kann eine Haftung ausgeschlossen sein, wenn der Grundstückseigentümer/-verwalter ansonsten nicht

fahrlässig gehandelt hat, beispielsweise, weil er die Bauwerke und Gebäude zuvor inspiziert und angemessen instandgehalten hat. Wenn solche Inspektionen obligatorisch sind, gilt ihre Unterlassung als Fehlverhalten und löst ebenfalls eine Haftung aus. Es ist wichtig, dass Rewilding-

Projekte durchführende Personen sich nach widrigen Klimaereignissen kontinuierlich informieren und sicherstellen, dass sie die Risiken durch umsichtiges Handeln minimieren.

6. Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter für unter seiner Obhut stehende Personen?

Der Grundstückseigentümer oder -verwalter kann geführte Touren anbieten oder Dritte zum Besuch des renaturierten Gebiets einladen. Wer dies tut, sollte wissen, dass er für Verletzungen und Schäden der Besucher möglicherweise haftbar sein könnte. So kann ein Grundstückseigentümer beispielsweise haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden, wenn es bei einer geführten Tour kurz nach einem Sturm infolge herabfallender Äste zu Verletzungen von Besuchern kommt, weil angenommen wird, dass der Eigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist und das erhöhte Gefahrenpotenzial nicht vorhergesehen hat.

Die Rewilding-Projekte durchführenden Personen können sogar für Fehlverhalten oder fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen von Personen haftbar sein, die sie mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.¹⁶ Weitere Informationen über eine Haftung für Handlungen von Mitarbeitern oder Auftragnehmern finden Sie in Abschnitt 8 unten.

Darüber hinaus können selbst *waldtypische Gefahren* im Rahmen einer geführten Tour eine Haftung des Grundstückseigentümers/-verwalters zur Folge haben, wenn die Tourteilnehmer auf die Sachkunde des Grundstückseigentümers/-verwalters vertrauen.

Anders bei Besuchern, die eine eigenständige Tour unternehmen (z. B. selbständig einer Wegbeschreibung folgen) – Wegweiser oder ausgewiesene Wege allein führen im Allgemeinen nicht zu einer erweiterten Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Grundstückseigentümers/-verwalters gegenüber Besuchern. Auch wenn man in einem Wald oder einer freien Landschaft den ausgeschilderten Wegen oder markierten Pfaden folgt, bleiben die *typischen Gefahren* bestehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Besucher auf eigene Gefahr unterwegs sind und der Grundstückseigentümer nicht für Verletzungen oder Schäden haftet.

Gewährt der Grundstückseigentümer Nutzungsmöglichkeiten, die über das allgemeine Betretungsrecht hinausgehen oder stellt er zusätzliche Einrichtungen für Besucher bereit, übernimmt er damit gegenüber Besuchern, die diese nutzen, möglicherweise eine erweiterte Verkehrssicherungspflicht, wodurch sich sein Haftungsrisiko erhöhen könnte.

Beispiel 9

Grundstückseigentümer E lädt zu einer Tour über sein Grundstück ein. Eine der eingeladenen Personen schaukelt an einem Ast, woraufhin der Ast abbricht und die betreffende Person sich verletzt.

Grundstückseigentümer E haftet dann nicht für den Schaden, sofern der Besucher eigenverantwortlich entschieden hat, den Ast als Schaukel zu benutzen. Hat sich der Besucher zuvor beim Grundstückseigentümer E nach der Sicherheit erkundigt und von

diesem die Zusicherung erhalten, dass das Schaukeln am Ast ungefährlich sei, könnte eine Haftung des Grundstückseigentümers E für die daraus resultierenden Verletzungen in Betracht kommen.

Selbst im Falle einer solchen Zusicherung durch Grundstückseigentümer E könnte ein Gericht ein Mitverschulden des Besuchers in Betracht ziehen.

An einem anderen Tag lädt Grundstückseigentümer E eine andere Gruppe zu einer weiteren Tour ein. Während der Tour fällt ein Ast auf einen Besucher und verletzt ihn.

Die Haftung des Grundstückseigentümers E hängt davon ab, ob er fahrlässig gehandelt hat. Hat er

die Gruppe durch ein Gebiet geführt, in dem keine herabfallenden Äste zu erwarten sind, und mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt, ist eine Haftung des Grundstückseigentümers E unwahrscheinlich, da es sich bei herabfallenden Ästen um waldtypische Risiken handelt.

Die Situation wäre gegebenenfalls anders zu beurteilen, wenn Grundstückseigentümer E beispielsweise wusste, dass der ursprünglich geplante Weg und die dort stehenden Bäume aktuell von Dürreperioden betroffen waren und somit ein erhöhtes Risiko bestand. Da Grundstückseigentümer E in diesem Fall fahrlässig gehandelt hat, kann er gegebenenfalls für den Schaden haftbar gemacht werden.

Beispiel 10

Grundstückseigentümer F lädt potenzielle Investoren auf sein Grundstück ein, das er als Grünland und Wald zur natürlichen Beweidung renaturieren möchte. Während er den Investoren die Immobilie zeigt, kommen sie an einem Stall vorbei, der Eigentum von Grundstückseigentümer F ist und in dem früher Tiere untergebracht waren. Aufgrund eines Baumangels stürzt der Stall über einem Besucher ein, der dabei verletzt wird.

Grundstückseigentümer F ist wahrscheinlich haftbar, da der Stall, der aufgrund eines Baumangels eingestürzt ist und Verletzungen verursacht hat, sein Eigentum ist. Er könnte eine Haftung nur dann vermeiden, wenn er nachweisen könnte, dass er alles getan hat, um einen Schaden zu verhindern, oder wenn er nachweist, dass der Schaden unvermeidbar war. Die Gerichte werden auch prüfen, ob Grundstückseigentümer F sorgfaltswidrig gehandelt hat, das heißt, ob er den Baumangel kannte, aber weder versucht hat, ihn zu beheben, noch später erforderliche Wartungsarbeiten durchgeführt hat.



Luftaufnahme der überfluteten Wiesen entlang des Seegrabens, Mecklenburg-Vorpommern, Deutschland.

7. Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter, wenn das Grundstück in der Nähe von öffentlichen Straßen liegt?

Rewilding-Projekte durchführende Personen müssen sich darüber im Klaren sein, dass besondere rechtliche Vorschriften zu beachten sind, wenn das Grundstück in der Nähe von öffentlichen Straßen liegt. Um eine Haftung für Schäden durch Bäume und andere waldtypische Risiken zu vermeiden, sind Grundstückseigentümer oder -verwalter verpflichtet, die Bäume am Rande öffentlicher Straßen regelmäßig zu inspizieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei öffentlichen Straßen um solche handelt, die von den zuständigen deutschen Behörden als solche ausgewiesen sind.¹⁷ So gelten beispielsweise Waldwege oder Forststraßen nicht schon deshalb als öffentliche Straßen, weil sie von Radfahrern oder sogar Autos benutzt werden. Als öffentliche Straßen gelten nur solche, die von den zuständigen Behörden als solche ausgewiesen sind.

Wenn Rewilding-Projekte durchführende Personen Grundstücke in der Nähe von in Betrieb befindlichen öffentlichen Eisenbahnstrecken oder Wasserwegen haben, sind sie ebenso verpflichtet, regelmäßig zu prüfen, ob waldtypische Risiken vorliegen, und Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

8. Inwieweit haftet der Grundstückseigentümer oder -verwalter für Schäden, die von einem Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursacht werden, die er beschäftigt oder beauftragt hat?

Die Rewilding-Projekte durchführenden Personen können Mitarbeiter beschäftigen oder Dienstleistungen an Subunternehmer vergeben. In solchen Fällen können sie die Verkehrssicherungspflicht und die damit verbundenen Pflichten gegenüber Dritten vertraglich regeln, z. B. regelmäßige Kontrollen von Flächen neben öffentlichen Straßen, Wanderwegen und dem allgemeinen Waldgebiet vorsehen. Es wird empfohlen, in Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen Klauseln aufzunehmen, in denen beide Parteien bestimmte Tätigkeiten im Rahmen der Flächenbewirtschaftung und damit zusammenhängende Pflichten vereinbaren. Damit

übernimmt derjenige, der die Aufgaben übernimmt, auch die Haftung gegenüber Dritten, wie auch gegenüber dem Grundstückseigentümer.¹⁸

Die Übertragung der Verkehrssicherungspflichten auf Arbeitnehmer oder Auftragnehmer entbindet Arbeitgeber oder Auftraggeber jedoch nicht von der Haftung für Schäden, die durch deren Handlungen verursacht werden. Was die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten betrifft, so kann eine Rewilding-Projekte durchführende Person für den Schaden haften, den seine Arbeitnehmer oder andere Personen verursachen, die er zur Ausführung einer Aufgabe einsetzt, falls er bei der Auswahl oder

Beaufsichtigung der eingesetzten Person nicht die erforderliche Sorgfalt walten ließ.¹⁹

Das bedeutet, dass qualifizierte Mitarbeiter für diese Aufgaben sorgfältig ausgewählt und ausreichend beaufsichtigt werden sollten – insbesondere bei Anzeichen für nachlässiges Verhalten – und dass die Beaufsichtigung dokumentiert werden sollte.

Um sich selbst zu schützen, sollten Rewilding-Projekte durchführende Personen die eigene Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten dokumentieren und in Arbeits- oder Dienstleistungsverträgen eine Bestimmung aufnehmen, die eine Dokumentation der

vereinbarten Tätigkeiten und regelmäßiger Inspektionen zwingend vorsieht. Die Dokumentation solcher Tätigkeiten ist entscheidend, um nachzuweisen, dass der Grundstückseigentümer bzw. der Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflicht nicht fahrlässig gehandelt hat und dass seine Haftung daher zu mindern ist.

Ratsam ist auch der Abschluss einer umfassenden Haftpflichtversicherung (falls möglich), die idealerweise Schäden abdeckt, die durch Handlungen im Rahmen eines Vertrags verursacht werden.

Schließlich sollten Rewilding-Projekte durchführende Personen wissen, dass sie auch dann vertraglich haften, wenn ihre Mitarbeiter oder Auftragnehmer eine Tour durchführen. Dies bedeutet, dass der Grundstückseigentümer/-verwalter gemäß den vertraglichen Haftungsregeln für ein Verschulden von Personen haftet, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient.²⁰ Die vertragliche Haftung gilt auch dann, wenn die Rewilding-Projekte durchführende Person bei der Auswahl und Überwachung des Mitarbeiters/Auftragnehmers die erforderliche Sorgfalt walten ließ.

Beispiel 11

Ein Grundstücksverwalter weist seine Mitarbeiter an, in einem Waldgebiet mit schweren Maschinen einen Teich auszuheben. Wegen der Aushubarbeiten fällt versehentlich ein großer Stein herunter und trifft einen Spaziergänger.

Wegen der Nutzung eines schweren Geräts und angesichts der damit verbundenen Gefahren gelten diese Arbeiten nicht als walddtypische Risiken. Die Beurteilung der Haftung hängt davon ab, ob der Grundstücksverwalter und seine Mitarbeiter alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen getroffen haben, um Passanten vor den laufenden Arbeiten zu warnen. Mögliche Maßnahmen des Teams sind das Aufstellen von Warnschildern, die auf die laufenden Arbeiten und die damit verbundenen Risiken (beispielsweise Steinschlaggefahr) hinweisen, die Absperrung des betroffenen Bereichs sowie gegebenenfalls die Sperrung eines größeren Areals, um den Zutritt Unbefugter zur Baustelle zu verhindern. Eine zusätzliche Maßnahme könnte darin bestehen, das gesamte Gebiet so

lange zu sperren, bis es für die Öffentlichkeit wieder sicher ist, sofern die Gefährdungslage dies erfordert.

Wenn die Mitarbeiter nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben, um Besucher vor den von den schweren Maschinen ausgehenden Gefahren zu schützen, kann der Grundstücksverwalter dennoch für diese Handlungen haftbar gemacht werden. Der Grundstücksverwalter kann seine Haftung ausschließen, wenn er nachweisen kann, dass die Mitarbeiter sorgfältig ausgewählt und gewissenhaft unterwiesen wurden. Es wird empfohlen, beide Verfahren zu dokumentieren.

Endnotizen:

1. Vor allem aus § 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und zum Nachbarrecht aus § 906 Abs. 2 BGB. Der zentrale Grundsatz der Verkehrssicherungspflicht, d. h., der Verpflichtung einer Person, die eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um andere vor Schaden zu bewahren, wurde von der Rechtsprechung aus § 823 BGB abgeleitet.
2. Insbesondere § 14 BWaldG. Darüber hinaus haben die deutschen Bundesländer verschiedene, gegebenenfalls einschlägige Waldgesetze mit weiteren, detaillierten Regelungen zur Nutzung von Wald und freier Landschaft erlassen.
3. Insbesondere §§ 59 und 60 BNatSchG.
4. § 59 BNatSchG und § 14 BWaldG.
5. § 254 BGB.
6. § 2 Abs. 1 BWaldG. "Wald" im Sinne des Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Zum Wald gehören auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsenzplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
7. § 59 BNatSchG.
8. § 14 Abs. 1 BWaldG; § 59 BNatSchG.
9. Konkrete Beispiele für solche Ausnahmeregelungen können vom Brandschutz in Wäldern bis hin zur Vermeidung von Gefahren für Dritte reichen. Die konkreten Ausnahmen können sich jedoch von Bundesland zu Bundesland unterscheiden, da für solche Ausnahmen die Landeswald-/Landesforstgesetze und nicht das Bundesrecht gelten.
10. § 60 BNatSchG und § 14 BWaldG.
11. § 14 BWaldG.
12. Für Erläuterungen zur Verkehrssicherungspflicht siehe Endnote 1.
13. Obwohl es sich dabei um eine Mindermeinung handelt, hat das Landgericht Saarbrücken 2010 entschieden, dass der Eigentümer unverzüglich tätig werden muss, wenn z. B. nach einem Sturm eine konkrete Gefahr besteht, dass ein Baum auf einen Waldweg stürzt, und dass er in solchen Fällen auch verpflichtet sein kann, besondere Kontrollen vorzunehmen (LG Saarbrücken, 3. März 2010, 12 O 271/06).
14. Siehe vorherige Endnote. In der Revision hat der Bundesgerichtshof ("**BGH**") entschieden, dass einem Waldeigentümer die Durchführung von Kontrollen von Bäumen grundsätzlich nicht zugemutet werden kann. Das Gericht wies jedoch darauf hin, dass es dem Eigentümer gegebenenfalls zugemutet werden kann, nach einem Sturm Inspektionen häufig genutzter Waldwege durchzuführen (2. Oktober 2012, VI ZR 311/11).
15. Insbesondere gemäß §§ 836 bis 838 BGB.
16. § 278 BGB.
17. Die Einzelheiten der Widmung sowie die zuständigen Behörden sind in den Straßengesetzen auf Bundes- und Landesebene geregelt. Bei den meisten Straßen in Deutschland fällt die Widmung als öffentliche Straße in die Zuständigkeit der Bundesländer. Auf Landesebene ist in der Regel die Straßenbaubehörde für die Widmung der öffentlichen Straßen zuständig. Die Widmung als öffentliche Straße muss in der Regel öffentlich bekannt gemacht werden, z. B. im Amtsblatt einer Gemeinde oder in einer lokalen Zeitung. Welche Straßen öffentliche Straßen sind, lässt sich auch anhand von Karten feststellen.
18. Beispielsweise sind Vertragsverpflichtungen auf Grundlage von § 241 BGB und anderen Abschnitten des BGB für die Frage der Leistung nach deutschem Vertragsrecht relevant.
19. § 831 BGB.
20. § 278 BGB.

Kontakt

Weitere Informationen zum Rewilding und zu den in diesem Leitfaden behandelten Themen finden Sie auf den Websites von [The Lifescape Project](https://lifescapeproject.org/) und [Rewilding Europe](https://rewilding.eu/) .

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:



Elsie Blackshaw-Crosby

E: elsie.blackshaw@lifescapeproject.org



Catarina Prata

E: catarina.prata@lifescapeproject.org

Danksagung

Wir danken Rewilding Oder Delta für die Einblicke in ihre praktischen Erfahrungen mit Rewilding in Deutschland. Unser Dank gilt außerdem *Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung* für die rechtliche Unterstützung bei der Erstellung dieses Leitfadens.

Diese Publikation behandelt nicht notwendigerweise jedes relevante Thema oder alle Aspekte der behandelten Themen. Sie stellt keine rechtliche Beratung dar. Sie sollten nicht davon ausgehen, dass die genannten Beispiele auf Ihre Situation anwendbar sind, sondern sich vielmehr zum konkreten Fall beraten lassen.